

vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) in den Betrag oder Prozentsatz der Übererfüllung des Planes einbezogen werden.

Über diese Beträge können die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden verfügen, wenn solche Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren sind, für die die Aufstellung von Finanzplänen oder von vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen erst möglich wird, nachdem über den Haushaltsplan des Bezirks, des Kreises oder der Gemeinde bereits beschlossen ist.

(5) Die abgeführten Beträge sind im Haushalt bei dem entsprechenden Einzelplan und Kapitel auf dem neu einzurichtenden Sachkonto 456 „Abführungen der volkseigenen Wirtschaft aus Sparprogramm“ außerplanmäßig zu vereinnahmen.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Verfahrensregelung zu § 11)

Vom 12. März 1953

Die Erziehung der Kinder erfolgt in erster Linie in der eigenen Familie. Versagt diese aus subjektiven oder objektiven Gründen, so greift die öffentliche Jugendhilfe ein und veranlaßt oder trifft ergänzende Maßnahmen zur Sicherung des Rechts des Kindes auf Erziehung. Sind diese nicht ausreichend, den Schutz und Erziehungsanspruch des Kindes zu gewährleisten, so ist zu entscheiden, welche anderweitigen, die Familienerziehung ganz oder teilweise ersetzenden Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Erziehung des Kindes zu sichern.

Diese in das Leben der Familie und vor allen Dingen des Kindes einschneidende Entscheidung bedarf einer gründlichen Vorbereitung und Überprüfung.

Die demokratische Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, ob alle vorbeugenden und ergänzenden Erziehungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden und ergebnislos blieben. Darum ist vorgesehen, Vertreter der Öffentlichkeit und pädagogisch erfahrene Bürger zu dieser Entscheidung über die notwendigen, die Familienerziehung ersetzenden Maßnahmen beratend hinzuzuziehen. Die Mitwirkung soll im Rahmen eines Beirats erfolgen. Es wird daher in Durchführung des § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) zur Verfahrensregelung der im § 11 aufgeführten Angelegenheiten folgendes bestimmt:

I.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 1

(1) Die Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises ist zuständig:

1. für die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 Ehegesetz) mit

Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;

2. für die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechts und der Kindererziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, mit Ausnahme der Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. für die Anleitung und Überwachung des Vormundes, in Fragen der Erziehung des Kindes;
4. für die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten in den Fällen der §§ 3 und 30 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz);
6. für die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit für die Frau in den Fällen des § 1 des Ehegesetzes.

(2) Zu den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises übergehen, gehört im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 auch die Entscheidung über den persönlichen Verkehr mit den Kindern nach § 75 des Ehegesetzes und im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 auch die Entscheidung über die Schutzaufsicht nach §§ 56 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(3) örtlich zuständig ist die Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises, in dem' das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

II.

Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise
des Jugendhilfebeirats

§ 2

(1) Bis spätestens zum 30. April 1953 sind in allen Kreisen bzw. Stadtbezirken und kreisangehörigen größeren Städten Jugendhilfebeiräte zu bilden, die den Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung bei Entscheidungen über Maßnahmen zu § 1 Absätze 1 und 2 beraten. Bis zur Bildung des Jugendhilfebeirats entscheidet der Referatsleiter ohne Beratung.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfebeirats sind von dem Leiter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises auf Vorschlag des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung als ständige Mitglieder zu berufen.

(3) Der Jugendhilfebeirat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Lehrer,
- b) einem Heimerzieher oder Heimleiter,
- c) einer Vertreterin des DFD,
- d) einem Vertreter der Kreisleitung der FDJ.

Den Vorsitz führt der Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung. Ein Vertreter der örtlich zuständigen Gemeinde jugendhilfekommission (Inspektor) kann hinzugezogen werden.